

als wahrscheinlich alle Bundesratsmitglieder zusammengenommen. Den Berliner Bankiers mag das 3 A-Stück unbequem sein, aber das ist nicht ausschlaggebend. Ein handliches 5 A-Stück hat man bisher überhaupt nicht herzustellen gewußt. Welche Regierungen haben dafür und welche dagegen gestimmt? Die Stimmen müssen auch gewogen werden. Nehmen Sie das 3 A-Stück auch jetzt wieder an, wie wir es in zweiter Lesung angenommen haben!

Abgeordneter Kirsch (Zentr.): Der Staatssekretär weiß sonst auch stärkere Töne anzuschlagen, in diesem Fall hat er aber nicht erklärt, daß die Vorlage für die Regierung unannehmbar sei, und deshalb bitte ich, es bei den Beschlüssen der zweiten Lesung zu belassen.

Abgeordneter Raab (wirtsch. Vgg.): Der Bundesrat erkennt kein Bedürfnis für das 3 A-Stück an; wir sind im Reichstag dazu da, die Erkenntnis des Bundesrats zu ergänzen. Wenn wir als Männer der Praxis ein Bedürfnis anerkennen, so wird der Bundesrat uns dafür dankbar sein müssen, wenn wir seine nur auf stückweiser Erkenntnis beruhende Anschauung berichtigen. Der Bundesrat wünscht keine weitere Stückelung in den Münzen, schlägt uns aber selbst das 25 s-Stück vor, das von einer viel kleineren Minderheit verlangt wird. Erwidern Sie den Gruß des Bundesrats mit der gleichen Freundlichkeit und bleiben Sie bei dem Votum der zweiten Lesung!

Inzwischen ist ein Antrag der Abgeordneten Dr. Ablaß (fr. Volksp.) und Genossen eingegangen, die Vorlage nach den Beschlüssen der Kommission wieder herzustellen, also das Dreimarkstück zu streichen.

Abgeordneter Ledebour (Soz.) sprach kurz gegen den Beschluß zweiter Lesung, war aber nur schwer durch den Lärm hindurch zu hören. Er bemerkte u. a., daß seine Partei einmal in der angenehmen Lage sei, mit der Mehrheit des Bundesrats übereinstimmen zu können.

Abgeordneter Graf Kanitz (d.-kons.): Ich will dem Vordrucker das angenehme Gefühl, mit der Mehrheit des Bundesrats übereinzustimmen, nicht schmälern. Ich erkläre nur, daß wir gemäß den Ausführungen des Abgeordneten von Gamp für die Aufrechterhaltung des Beschlusses zweiter Lesung sind und gegen den Antrag Ablaß stimmen werden. Wenn die Vorlage daran scheitert, so werden wir die Verantwortung den verbündeten Regierungen überlassen. Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Während der Ausführungen der folgenden beiden Redner dauerte unausgesetzt die laute Unterhaltung und der Lärm im ganzen Saale fort, so daß nur wenige Worte von den Rednern zu verstehen waren; auch der Präsident Graf zu Stolberg bemühte sich vergeblich, mit der Glocke einigermaßen Ruhe zu schaffen.

Abgeordneter Dr. Goller (fr. Volksp.) erwiderte dem Abgeordneten Gamp, daß dieser doch nicht die Beziehungen zu industriellen Kreisen zu haben scheine, deren er sich gerühmt habe, und verwies auf das Votum der Handelskammer von Bayreuth gegen das Dreimarkstück.

Abgeordneter Dove (fr. Vgg.) bemerkte, daß es sich nur um die alten bimetalistischen Wünsche handle, und empfahl den Antrag Ablaß.

Damit schloß die Diskussion. Die namentliche Abstimmung über den Antrag Ablaß vollzog sich unter fortwährendem Lärm. Die Streichung des Dreimarkstücks wurde mit 178 gegen 94 Stimmen abgelehnt. Das Ergebnis wurde von der Mehrheit mit demonstrativem Jubel aufgenommen; auch im übrigen wurde die Vorlage im einzelnen und darauf im ganzen nach dem Beschlusse zweiter Lesung angenommen.

*** Eine Änderung im dänischen Urheberrecht zum Schutze der dänischen Kunstindustrie.** (Vgl. Börsenblatt 1907, Nr. 262 u. 283.) — Der Gesetzentwurf über Abänderung des § 24 des dänischen Gesetzes über Verfasser- und Künstlerrecht vom 29. März 1904 hat unter dem 28. Februar d. J. Gesetzeskraft erlangt und ist in der Lovtidend veröffentlicht worden. Das Gesetz lautet etwas anders als der Entwurf. An die Stelle des zweiten Satzes im ersten Absätze des § 24 treten die folgenden Bestimmungen:

Zu Kunstwerken im Sinne dieses Gesetzes werden auch gerechnet originale künstlerische Arbeiten, die zu Vorbildern für die

Kunstindustrie oder das Kunsthandwerk bestimmt sind, sowie die auf deren Grundlage hervorgebrachten Gegenstände, einerlei, ob sie einzeln oder in größerer Menge hergestellt werden.

Das in dem Gesetze gewährleistete Recht gilt für alle Arten der Nachbildung, sowohl für solche, die eine hinzukommende künstlerische Wirksamkeit voraussetzen, als auch für solche, die auf rein mechanischem oder chemischem Wege geschehen; ebenso ist es einerlei, ob die Nachbildung vorgenommen wird zu rein künstlerischen Zwecken oder zu industriellen Zwecken oder um zum praktischen Gebrauch zu dienen.

(Nach einem Bericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in Kopenhagen.)

*** Verein Leipziger Buchdruckerbesitzer.** — Dieser Bezirksverein des Deutschen Buchdruckervereins hielt kürzlich im Sachzimmer des Deutschen Buchgewerbehause seine erste diesjährige ordentliche Hauptversammlung ab. Aus dem vom Vorsitzenden Herrn E. Haberland erstatteten Bericht über die Tätigkeit des Vereins in den letzten zwei Jahren ist folgendes hervorzuheben: Die Durchführung der Bezirksvereins-Organisation im Deutschen Buchdruckerverein habe auch für Leipzig die Folge gehabt, daß die Zwangsinnung aufgelöst und, wie früher, ein Verein Leipziger Buchdruckerbesitzer errichtet worden sei, der das nicht unbedeutende Vermögen und die Einrichtungen der Innung, insbesondere der Buchdruckerlehranstalt, übernommen habe. Die Einführung des neuen Lohns tarifs habe sich in Leipzig ohne besondere Schwierigkeiten vollzogen, und auch die infolgedessen notwendig gewordene Erhöhung der Druckpreise sei im wesentlichen befriedigend von statten gegangen. Im Anschluß an die tariflichen Vereinbarungen mit den Gehilfen seien auch die Arbeits- und Lohnverhältnisse des Hilfspersonals in den Leipziger Buch-, Stein-, Licht- und Rotendruckereien durch Festsetzung eines Tarifs, für den dieselbe Gültigkeitsdauer wie für den Buchdrucker tarif festgesetzt worden sei, geregelt, und im Deutschen Buchgewerbehause sei ein gemeinsamer Arbeitsnachweis für das Hilfspersonal errichtet worden. Die Versammelten genehmigten den Rechenschaftsbericht, sie erhöhten das Gehalt des Direktors der Fachschule um etwa 300 A und nahmen schließlich die Berichte über die Neubildung des Ehren- und Schiedsgerichts und über die Einrichtung der Berechnungsstelle für den Buchdrucktarif entgegen. (Leipz. Neueste Nachr.)

Wer ist Veranstalter einer musikalischen Aufführung? Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — Eine für Komponisten sowohl als für Konzerthausinhaber usw. wichtige Entscheidung fällt am 8. Mai der 4. Strafsenat des Reichsgerichts. Vom Landgerichte Eisenach sind am 3. Januar wegen Vergehens gegen das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 der Architekt Lorenz Freitag zu 200 A und der Kapellmeister Müller zu 10 A Geldstrafe verurteilt worden, der erstere außerdem zur Zahlung einer Buße von 400 A an die Genossenschaft der deutschen Tonsetzer. Die Terrain- und Baugesellschaft in Eisenach ist verpflichtet, das Hotel Fürstenhof als Kurhaus herzugeben und eine Kapelle zu halten. Die beiden Direktoren der Gesellschaft, deren einer Freitag ist, engagierten Müller als Kapellmeister für die Konzerte und Bälle der Réunion. Mit der Genossenschaft deutscher Tonsetzer sollte Müller in Verbindung treten zur Freigabe der älteren Stücke. Die Genossenschaft antwortete aber, daß sie nur mit der Terrain- und Baugesellschaft den Vertrag schließen könne. Der Angeklagte Freitag lehnte es aber brieflich ab, mit der Genossenschaft zu verhandeln, da dies Müllers Sache sei. Die Genossenschaft erklärte aber, daß sie Müller nicht die Genehmigung zur Aufführung ihrer Stücke geben werde. Auch in einem Briefe an Freitag erklärte die Genossenschaft dies. Freitag ließ aber durch Müller die Konzerte ausführen, deren Charakter er vorher bestimmte, z. B. ob ein Wagner-Konzert usw. gegeben werden sollte. Dabei wurde stets eine große Anzahl geschützter Musikwerke mit aufgeführt. Freitag kümmerte sich nicht darum, ob die Werke geschützt waren, aber er wollte die Aufführung ohne Rücksicht auf ihren Schutz. Geschützt aber sind ja die Stücke fast aller beliebten Komponisten. Freitag, sagt das Urteil, ist gleich Müller als Aufführender anzusehen, da er die Aufführung ermöglicht hat. — Gegen das Urteil hatte nur